

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und
Gewerbsteuern in der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2006
vom 26.01.2006 (Hebesatz-Satzung)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBL. I S. 965), § 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.05.1999 (BGBL. I S. 1010), berichtigt am 22.06.1999 (BGBL. I S. 1491), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 24.01.2006 folgende Hebesatz-Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 210 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |

<u>Gewerbsteuer auf</u>	420 v. H.
-------------------------	-----------

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatz-Satzung der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 25.01.2006

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)